GASVERSORGUNG OFFENBACH GmbH

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Offenbach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 01.08.2020

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Kundenanlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

2. Ablesung § 11 GasGVV

2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 GasGVV

3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (roulierende Jahresverbrauchsabrechnung).

3.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.

3.4 Bei Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu niedrige Abschlagsforderungen verlangt wurden, ist der offene Betrag vom Kunden unverzüglich an den Grundversorger zu erstatten.

4. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 GasGVV

4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch
1. Lastschriftverfahren
2. Dauerauftrag
3. Überweisung
4. Bareinzahlung.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

8.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten: • Kunden- und Vertragskontonummer • Zählernummer • Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

8.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

9. Sonderkündigungsrecht, § 5 Abs. 3 GasGVV

Änderungen der Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist fristgemäß mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung bzw. der Ergänzenden Bedingungen gekündigt und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung beim Grundversorger einen Vertragsschluss mit Vertragsbeginn unmittelbar an die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses nachgewiesen hat.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2020.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Offenbach GmbH GasGVV (Anlage 1) (Gültig ab: 01.07.2020)

Die Gasversorgung Offenbach GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 GasGVV, der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 17, 19 GasGVV zur Zeit folgende Kosten:

I. Verzug, § 17 GasGVV

(Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen)

• Mahnung 0,85 €

II. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

§§ 17, 19 GasGVV (Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen)

Für Sperrung als auch Entsperrung gelten die aktuell gültigen Kosten des Netzbetreibers. Diese können Sie auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers einsehen.

Die Kosten für die Sperrung werden netto berechnet, die Kosten für die Entsperrung enthalten den jeweilig gültigen Steuersatz.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die EVO belastet wurde, an die Kunden weiterberechnet.
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz

Die in der Preisliste ausgewiesenen Bruttopreise sind gerundet, dadurch ergeben sich bei der Abrechnung zum Teil andere Werte.